

Honorar und Abrechnung für Kooperationspartner

§ 1

Vergütungspositionen

Der PKV-Verband und die TAG vereinbaren, dass der Kooperationspartner nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 und dieser **Anlage 3** für die vertragsgemäßen Leistungen folgende Vergütung gegenüber dem Versicherten in Rechnung stellen kann, die dem Versicherten durch das dieser Vereinbarung beigetretene Unternehmen der Privaten Krankenversicherung erstattet wird:

Bezeichnung der Vergütungsposition	Leistungsinhalt und GOÄ-Nummern	Abrechnungsfrequenz	Betrag
Vergütungen für die Hausbesuche der Tele-VERAH einschließlich der Supervision durch den Kooperationspartner und der Vorhaltung des Telemedizin-Rucksacks	<p>Durchführung insbesondere mind. einer der folgenden, wegen der Erbringung durch eine nicht-ärztliche Fachkraft maximal zum Regelhöchstsatz berechnungsfähigen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung eines EKG – GOÄ-Nr. 651 (26,54 €) • Messung der arteriellen Sauerstoffsättigung – GOÄ-Nr. 602 (15,95 €) • Messung Atemvolumen GOÄ-Nr. 605 (25,39 Euro) oder Messung des Luft- bzw. Atemvolumens – GOÄ-Nr. 605a (14,69 €) • Blutzuckermessung – GOÄ-Nr. 3560 (2,68 €) • Blutdruckmessung – GOÄ-Nr. 2 (3,15 €) • Wiegen – GOÄ-Nr. 2 (3,15 €) • Eingehende Beratung (Mindestdauer 10 Minuten) – GOÄ-Nr. 3 (20,11 €) • Ausführlicher schriftlicher Bericht – GOÄ-Nr. 75 (17,43 €) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal pro Quartal • Max. 4 x pro Kalenderjahr 	123,80 EUR
Zuschlag auf Hausbesuchspauschale durch Tele-VERAH	<p>Ab dem 6. Hausbesuch bei einem Versicherten durch die Tele-VERAH ist die GOÄ-Nr. 4 (29,50 €) berechnungsfähig. Daneben dürfen keine weiteren Gebühren berechnet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal pro Quartal • Max. 4 x pro Kalenderjahr • Der Zuschlag wird vergütet ab dem und einschließlich des 6. Hausbesuches der Tele-VERAH in einem Abrechnungsquartal 	29,50 EUR
Hausärztliche Prävention im Rahmen	<p>Durchführung mindestens einer der 3 nachfolgenden Präventionsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 2 x pro Kalenderjahr 	35,00 EUR

des Hausbesuchs durch Tele-VERAH	gen im Rahmen des Hausbesuchs durch Tele-VERAH: der Sturzrisikoprüfung im Rahmen des Hausbesuchs durch Tele-VERAH nach Anlage 8 oder Durchführung einschließlich des Arzneimittel-Checks nach Anlage 9 oder Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens nach Anlage 10 ist nach GOÄ-Nr.34 zum 2,0-fachen Satz (35,- €) berechnungsfähig. Der Arzneimittel-Check sollte einmal jährlich durchgeführt werden.		
---	--	--	--

§ 2

Rechnungslegung der Vergütung durch den Kooperationspartner gegenüber der privaten Verrechnungsstelle

- (1) Die private Verrechnungsstelle wird vom Kooperationspartner zur ordnungsgemäßen Abrechnung des Honorars gegenüber dem Versicherten nach den Vorgaben dieser **Anlage 3** verpflichtet.
- (2) Die vom Kooperationspartner hierzu zu beauftragende private Verrechnungsstelle ist die MEDCOM ARZTRECHNUNGS-SERVICE GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 74a, 50968 Köln.
- (3) Der Kooperationspartner übermittelt frühestens nach Ablauf des Abrechnungsquartals die Anzahl der Hausbesuche durch die Tele-VERAH sowie die in § 1 der **Anlage 3** aufgeführten und erbrachten Vergütungspositionen einschließlich der Anzahl der erfolgten Videozuschaltungen des Kooperationspartners an die private Verrechnungsstelle.
- (4) Auf dieser Grundlage stellt die private Verrechnungsstelle eine Rechnung an den Versicherten mit den in § 7 dieser Vereinbarung aufgeführten Inhalte. Auf der Grundlage der in Satz 1 erstellten Rechnungen erstellt die private Verrechnungsstelle eine Honorarübersicht für den Kooperationspartner.
- (5) Das beigetretene Unternehmen der Privaten Krankenversicherung vergütet für die Laufzeit dieser Vereinbarung den Aufwand des Kooperationspartners nach **Anlage 3** gegenüber dem Versicherten.

- (6) Die private Verrechnungsstelle zahlt zum 1. oder 15. des auf das Abrechnungsquartal folgenden zweiten Monats die vom Versicherten erhaltene Rechnungssumme abzüglich der in § 4 Abs. 8 der Vereinbarung genannten Verwaltungskostenpauschale nach Erhalt an den Kooperationspartner aus.
- (7) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, die ihm von der privaten Verrechnungsstelle zur Verfügung gestellte Honorarübersicht unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Zugang, zu prüfen. Einwendungen gegen die Honorarübersicht müssen der privaten Verrechnungsstelle unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
- (8) Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen die Honorarübersicht unverzüglich zu erheben, gilt die Honorarübersicht als akzeptiert, wenn ihr nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Zugang der Honorarübersicht schriftlich widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (9) Die §§ 4 und 7 der Vereinbarung sowie die Regelungen dieser **Anlage 3** gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung mit Wirkung für den Kooperationspartner weiter, bis die Ansprüche des Kooperationspartners auf das Honorar abgerechnet sind.

§ 3

Abrechnung der Vergütung der TAG

- (1) Die private Verrechnungsstelle hat die Verwaltungskostenpauschale im Auftrag des Kooperationspartners auf das schriftlich von der TAG benannte Konto („**Abrechnungskonto**“) zum 1. oder 15. des auf das Abrechnungsquartal folgenden zweiten Monats nach Erhalt vom Versicherten zu leisten.
- (2) Eine Änderung der Kontoverbindung wird die TAG spätestens zehn Tage vor ihrer Wirksamkeit der privaten Verrechnungsstelle schriftlich mitteilen.
- (3) Die private Verrechnungsstelle übermittelt der TAG eine Übersicht über die ausgezahlten Honorare. Die vorgenannte Übersicht wird jeweils zum 1. oder 15. des auf das Abrechnungsquartal folgenden zweiten Monats geliefert.